



Prof. Dr. Hartmut Schwab
Präsident der BStBK

Weichen stellen für die Zukunft

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

unser Berufsstand steht vor erheblichen strukturellen Herausforderungen. Demografiebedingt werden in den kommenden Jahren einige erfahrene Berufsträgerinnen und Berufsträger ausscheiden. Inwiefern genügend junge Menschen nachrücken, um diese Lücke zu schließen, kann wohl niemand prognostizieren. Das liegt an vielen Faktoren. Wie z. B. unserer anspruchsvollen Steuerberaterprüfung, an die sich viele potenzielle Kandidatinnen und Kandidaten nicht herantrauen.

Vor diesem Hintergrund treiben wir gemeinsam mit den regionalen Steuerberaterkammern die Modernisierung der Steuerberaterprüfung voran. Ein zentraler Baustein dabei ist der Ausbau der elektronischen Prüfung: Schon ab 2026 bieten die Steuerberaterkammern Hamburg, Hessen, München, Niedersachsen und Nürnberg sowie die Prüfungsstelle Nordrhein-Westfalen dieses Prüfungsformat optional an – weitere Bundesländer folgen ab 2027. Schleswig-Holstein und Baden-Württemberg sind bereits Vorreiter. In Sachsen wird die elektronische Steuerberaterprüfung ab diesem Jahr für alle Prüflinge verpflichtend.

Ziel ist es, das Schreiben am Laptop perspektivisch allen Prüflingen zu ermöglichen und die Prüfung an heutige Bildungs- und Arbeitsrealitäten anzupassen. Damit leisten wir einen wichtigen Beitrag für einen attraktiveren Berufszugang. Parallel dazu stehen wir zu weiteren Modernisierungsschritten in engem Austausch mit der Finanzverwaltung.

Neben der Nachwuchssicherung bleibt der Erhalt des Fremdbesitzverbots unser zentrales Anliegen. Dies ist unverzichtbar für die

Unabhängigkeit des steuerberatenden Berufs und unsere Stellung als Organ der Steuerrechtspflege.

Zu unserem großen Bedauern hat der Gesetzgeber die im Referententwurf des Neunten Steuerberatungsänderungsgesetzes vorgesehene Klarstellung zum Fremdbesitzverbot nicht in den Regierungsentwurf übernommen. Damit bleibt die Rechtslage für unseren Berufsstand und die Steuerberaterkammern als zuständige Aufsichtsbehörden völlig unklar.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, ich weiß nicht, wann unser Berufsstand mal in einer vergleichbar aufwühlenden Situation war. Da sind zum einen die rein verwaltungsrechtlichen Fragen. Zum anderen beschäftigen uns alle die Fragen nach der Zukunft des steuerberatenden Berufs. Längst ist klar, dass die allgegenwärtige Transformation auch vor der Steuerberatung keinen Halt macht. Es ist auch klar, dass einige Kolleginnen und Kollegen noch immer nicht die Zeichen der Zeit erkannt haben und von Automatisierung und Fachkräftesuche nichts wissen wollen. Beides sind beste Voraussetzungen für das Narrativ „Die Steuerberatung geht ohne Private Equity den Bach runter“. Genau diese Drohszenarien führten ja auch schon bei Teilen der Ärzteschaft zum Erfolg. Jetzt sind also wir dran: die renditestarke Steuerberatung!

In der oftmals sehr hitzigen Debatte wird selten über die eigentlichen Absichten der Private-Equity-Fonds gesprochen. Mithilfe ihrer findigen Berater stellen sie modernste Technologien und schlanke Prozesse ins Schaufenster. „Endlich wieder mehr Zeit für Beratung!“ heißt es da. Machen wir uns aber ehrlich: Die eigentliche Zielsetzung der Private-Equity-Branche ist doch die Wertabschöpfung der gekauften Unternehmen. Diese werden fünf bis sieben Jahre auf Rendite getrimmt, um sie dann dem Höchstbietenden zu verkaufen. >>>

Woher dabei die oft angepriesene zweistellige Rendite kommen soll, ist mir schleierhaft. Es geht doch allein um einen möglichst profitablen Exit. Profitabel für die Fonds, nicht für die Kanzleien, geschweige denn für die Mandantschaft. Im Ergebnis wird es zu Marktkonzentrationen kommen, die mit den Grundsätzen eines Freien Berufs nicht mehr viel gemeinsam haben.

Der Gesetzgeber hat es versäumt, bei den Kabinettsberatungen zum Neunten Steuerberatungsänderungsgesetz für die notwendige Klarheit zu sorgen. Das ist für mich völlig unverständlich. Der Entwurf liegt jetzt zur Stellungnahme beim Bundesrat. Wir appellieren daher an die Finanzminister der Länder, in dieser zentralen Frage tätig zu werden. Am besten zum Wohle einer unabhängigen Steuerberatung, aber mindestens zur Schaffung der dringend notwendigen Rechtssicherheit.

Ihr Hartmut Schwab

BStBK zur Neuordnung aufsichtsrechtlicher Verfahren

Die Bundesregierung beschloss am 17. Dezember 2025 den Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung aufsichtsrechtlicher Verfahren und zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe. Neben einer Vielzahl von Änderungen im Bereich der Aufsicht durch die Steuerberaterkammern sieht der Gesetzentwurf auch wesentliche Neuregelungen bei der Praxisabwicklung vor.

Die BStBK begrüßt, dass das zwei Jahre nach der Bestellung für den Praxisabwickler geltende Wettbewerbsverbot erhalten bleibt – soweit keine Zustimmung der Erben oder des früheren Steuerberaters vorliegt. Dafür machte sich die BStBK im Vorhinein stark und konnte einen Teilerfolg erzielen, denn im Referentenentwurf war noch die Streichung des Verbots vorgesehen. Positiv ist ebenfalls die

neu geregelte Möglichkeit, dass künftig neben Berufsträgern auch Berufsausübungsgesellschaften als Praxisabwickler, Praxisvertreter und Praxistreuhande tätig sein können. Dies erweitert den Kreis der potenziell für diese Tätigkeiten in Betracht kommenden Personen. Kritisch sieht die BStBK aber die im Regierungsentwurf enthaltene Begrenzung der Bürgenhaftung der Steuerberaterkammern auf 10.000 Euro und die grundsätzliche Pflicht des Abwicklers, schwebende Angelegenheiten abzuwickeln sowie laufende Mandate fortzuführen. Diese Regelungen könnten unter den Berufsträgern für weniger Bereitschaft sorgen, das Amt des Praxisabwicklers zu übernehmen. Daher fordert die BStBK weiterhin die Streichung der 10.000-Euro-Deckelung und ein Ermessen für den Praxisabwickler.

Elektronische Rückübermittlung korrigierter E-Bilanzen gestartet

Seit Dezember 2025 führt die Finanzverwaltung schrittweise die elektronische Rückübermittlung korrigierter E-Bilanzen zum Datenabruf ein. Nordrhein-Westfalen und Bayern machten den Anfang, die weiteren Bundesländer sollen sukzessive bis Ende September 2026 folgen. Die elektronische Rückübermittlung korrigierter E-Bilanzen gehört seit mehr als zehn Jahren zu den zentralen Forderungen der BStBK. Die nun begonnene Umsetzung ist ein wichtiger erster Schritt für den Berufsstand und verbessert die Transparenz von Korrekturen durch die Finanzverwaltung sowie den Workload in den Kanzleien. Gleichzeitig sieht die BStBK aber weiteren Handlungsbedarf.

Für die Bereitstellung der Daten nutzt die Finanzverwaltung dasselbe Verfahren wie bei

der elektronischen Bekanntgabe von Bescheiden (DIVA 2). Liegt dem Finanzamt bereits eine Einwilligung zur elektronischen Bekanntgabe vor, gilt diese auch für die Bereitstellung korrigierter E-Bilanzen – ein zusätzlicher Antrag ist nicht erforderlich. Zum Abruf stehen ein Begleitschreiben im PDF-Format und die korrigierte E-Bilanz im XBRL-Format bereit. Der Datensatz enthält aber ausschließlich die korrigierten Werte. Aus Sicht der BStBK sind Änderungen ohne eine Abweichungsdarstellung aber nicht hinreichend, weil dies den praktischen Nutzen mindert. Neben allgemeinen Angaben umfasst der Datensatz maximal die Berichtsteile Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Ergebnisverwendung, Betriebsvermögensvergleich, Kapitalkontenentwicklung bei Personengesellschaften sowie die steuerliche Gewinnermittlung einschließlich au-

ßerbilanzieller Korrekturen und im Feststellungsverfahren. Weitere Berichtsteile, etwa Anlagenspiegel oder Kontennachweise, sind nicht enthalten.

Korrigierte E-Bilanzen aus dem Veranlagungsbereich stellt das Finanzamt unabhängig von der Rechtsform bereit. Von Außenstellen korrigierte E-Bilanzen sind hingegen nur für Einzelunternehmen und Körperschaften abrufbar. Auch dies zeigt nach Ansicht der BStBK, dass die Rückübermittlung bislang nur eingeschränkt den Bedürfnissen des Berufsstands gerecht wird.

Die BStBK begleitet das Projekt weiterhin und setzt sich konsequent für mehr bereitgestellte Daten ein, um einen echten Mehrwert für die Beratungspraxis zu erreichen.

29.01.2026

haufe online

„Reform der Steuerberaterprüfung: Das ist geplant“

21.01.2026

Handelsblatt online

„Investment-Kodex soll Streit um Private Equity entschärfen“

13.01.2026

Frankfurter Allgemeine Zeitung

„Arbeiten am digitalen Steuertraum“

12.01.2026

Finance online

„Exklusiv: Private Equity darf weiter bei Steuerberatern einsteigen“

Reform der Zurechnungsbesteuerung: Fortschritt mit Nachbesserungsbedarf

Der vom Bundesministerium der Finanzen vorgelegte Entwurf zur Neufassung des § 15 Außensteuergesetzes (AStG) soll die Zurechnungsbesteuerung bei ausländischen Familienstiftungen an die Hinzurechnungsbesteuerung angleichen. Ziel ist es, endlich mehr Rechtssicherheit zu schaffen.



Volker Kaiser
Vizepräsident der BStBK

Die geplante Reform der Zurechnungsbesteuerung nach § 15 AStG greift ein seit Jahren hochumstrittenes Thema des internationalen Steuerrechts auf. Aktuell führt die Rechtslage dazu, dass Einkünfte aus ausländischen Familienstiftungen, bestimmten Treuhandstrukturen und vergleichbaren Vermögensmassen deutschen Steuerpflichtigen zugerechnet werden, selbst wenn sie daraus kein Geld erhalten. Dieses sogenannte „Dry Income“ belastet grenzüberschreitende Stiftungsstrukturen erheblich und führt zu einer Ungleichbehandlung gegenüber inländischen Stiftungen, bei denen eine Besteuerung grundsätzlich erst bei Ausschüttung erfolgt.

Wir begrüßen, dass das BMF dies mit dem aktuellen Reformentwurf ändern will. Positiv ist insbesondere, dass die Zurechnungsbesteuerung künftig ausdrücklich auf Einkünfte beschränkt werden soll. Die bislang vorgesehene Zurechnung des Stiftungsvermögens soll entfallen. Hierdurch beseitigt die Politik einen lange kritisierten systematischen Fremdkörper.

Auch die Einführung einer Niedrigsteuergrenze ist zu begrüßen. Demnach soll künftig eine Zurechnung nur noch erfolgen, wenn die Stiftungseinkünfte einer niedrigen Besteuerung unterliegen. Dadurch möchte der Gesetzgeber § 15 AStG stärker auf seinen ursprünglichen Zweck zurückführen, steuerlich motivierte Einkommensverlagerungen in das Ausland zu verhindern. Allerdings verfehlt der Entwurf dieses Ziel, weil er – anders als bei der Hinzurechnungsbesteuerung

– die Zurechnung nicht auf passive Einkünfte beschränkt. Auch fehlt es bislang an klaren gesetzlichen Vorgaben, wie die Niedrigbesteuerung konkret zu ermitteln ist.

Kritisch sehen wir zudem, dass der Gesetzgeber mit den aktuellen Plänen den Kreis der Zurechnungsempfänger ausweitet, aber nicht klar genug definiert. Abgrenzungsfragen entstehen auch bei der Einbeziehung mittelbar Bezugs- oder Anfallsberechtigter. Hier droht eine erhebliche Rechtsunsicherheit, da der Kreis potenziell betroffener Personen kaum noch klar bestimmbar ist. Daher fordern wir eine präzisere Eingrenzung.

Schließlich wirft der Entwurf unions- und verfahrensrechtliche Fragen auf. Zwar werden die Vorgaben der Kapitalverkehrsfreiheit stärker berücksichtigt. Der Zeitpunkt und die Ausgestaltung des Entlastungsnachweises bleiben jedoch unklar. Besonders kritisch ist der vorgesehene Ausschluss dieses Nachweises für Einkünfte nachgelagerter Gesellschaften, was dem erklärten Ziel der Vereinfachung widerspricht.

Alles in allem setzt der Gesetzentwurf wichtige Impulse für eine systematischere und gerechtere Ausgestaltung der Zurechnungsbesteuerung. Für Rechtssicherheit, Praktikabilität und europarechtliche Kohärenz sollte die Bundesregierung aber noch erheblich nachbessern. Hierfür machen wir uns im laufenden Gesetzgebungsverfahren stark.

BERUFSRECHT

Aktualisierte Auslegungs- und Anwendungshinweise zum Geldwäschegesetz

Die BStBK hat die Auslegungs- und Anwendungshinweise zum Geldwäschegesetz (GWG) überarbeitet. Diese enthalten wichtige Erläuterungen für die Praxis und unterstützen Steuerberater dabei, ihren Pflichten nach dem GWG korrekt nachzukommen.

Inhaltlich passte die BStBK die Hinweise insbesondere an die zwischenzeitlichen Gesetzänderungen sowie die aktuelle Rechtsprechung an. Ergänzungen waren dabei erforderlich geworden u. a. im Hinblick auf die zwischenzeitlich in Kraft getretene GWG-

Meldeverordnung, die Form und Inhalt von Verdachtsmeldungen regelt, und die Verordnung zu den nach dem Geldwäschegesetz meldepflichtigen Sachverhalten im Immobilienbereich. Ebenfalls nahm die BStBK die bereits Anfang 2025 im Rahmen eines entsprechenden Merkblatts veröffentlichte Abgrenzung zwischen (Steuer-)Rechtsberatung und Buchführung im Kontext des Meldeprivilegs nach § 43 Abs. 2 des GWG auf. Auch bei der Veröffentlichung der Auslegungs- und Anwendungshinweise gibt es Neuerungen: Bisher wurden diese nach dem Geldwäsche-

gesetz aufeinander abgestimmt von jeder einzelnen Steuerberaterkammer separat erlassen und zur Verfügung gestellt. Nun gibt die BStBK die Hinweise zentral heraus. Mit der Genehmigung durch die einzelnen Steuerberaterkammern machen sich diese die Hinweise der BStBK zu eigen.



Die aktualisierten Auslegungs- und Anwendungshinweise sind unter www.bstbk.de im Bereich „Themen“ unter „Berufsrecht“ verfügbar.

Jetzt vormerken – DEUTSCHER STEUERBERATERKONGRESS 2026

Am 4. und 5. Mai 2026 findet das große Jahrestreffen des Berufsstands in Berlin statt. Der DEUTSCHE STEUERBERATERKONGRESS bietet die zentrale Plattform, um sich über brandaktuelle Themen zu informieren, die Steuerberater in ihrem Praxisalltag beschäftigen. Die Teilnehmer profitieren von einem erstklassigen Fachprogramm mit Top-Referenten und der Möglichkeit zum persönlichen Austausch.

Hier findet jeder das Passende – unsere Highlights:

- Der Kopf ist entscheidend – Was Steuerberater von Spitzensportlern lernen können – Über den Zusammenhang von Motivation, Inspiration und Erfolg
- Zwischen Paragraph und Prompt: KI im Steuerrecht – wie KI unser Berufsbild verändert
- Aktuelle Besteuerungsfragen von Familienunternehmen
- Nachfolgeberatung: Notfall regeln, Fallstricke vermeiden, Chancen nutzen!
- Steuerliche Außenprüfung im Wandel – Methoden und Analyseverfahren
- Aus der Praxis für die Praxis: Testamentvollstreckung als neues Berufsfeld
- Ausbildung lohnt sich – Wissenswertes für Ausbilder in Steuerkanzleien

- Gesprächsführung in der Steuerberatung – zwischen Paragraphen, Zahlen und Menschen
- Change Management für Steuerberater – Veränderungen gestalten, Widerstände nutzen

Ein besonderes Angebot richtet sich an den Nachwuchs der Branche: Der „Treffpunkt junge Steuerberater“ bietet Berufseinsteigern ein lebendiges Forum mit Impulsvorträgen, Podiumsdiskussionen und einem intensiven Austausch mit den Referenten.

Neben dem erstklassigen Vortragsprogramm erwartet die Teilnehmer eine umfangreiche Fachausstellung, die innovative Produkte und Dienstleistungen für den Steuerberateralltag vorstellt. Auch das gesellige Miteinander kommt nicht zu kurz: Zum Auftakt findet der Begrüßungsabend am Sonntag in der Fachausstellung statt und am Montagabend verspricht der „Feier-Abend“ im Spreespeicher Berlin ein besonderes Event zu werden.



Detaillierte Informationen und Anmeldung in Kürze unter www.deutscher-steuerberaterkongress.de.

STEUERRECHT

Jetzt zum BWL-Symposium anmelden

Am 20. Februar 2026 lädt die BStBK zu ihrem 11. BWL-Symposium „Neuer IDW S1 – Herausforderungen für die Bewertung von KMU“ in Berlin ein.

Ob Unternehmensnachfolge oder Aufnahme eines neuen Gesellschafters – es gibt viele Bewertungsanlässe für Unternehmen und auch verschiedene Methoden. Für die Ermittlung eines objektivierten Werts ist der IDW S 1 ein weithin anerkannter Standard, der gerade überarbeitet wird und neue Ansätze aufnehmen soll. Nach den aktuellen Plänen ist neben der Funktion als neutraler Gutachter u. a. die Tätigkeit als neutraler Sachverständiger oder als Berater vorgesehen. Zudem soll das Wertkonzept eines sogenannten plausibilisierten Entscheidungswerts eingeführt werden.

Welche Konsequenzen ergeben sich aus den neuen Ansätzen für die Bewertung von KMU? Welche Rolle spielen andere Bewertungsmethoden bei verschiedenen Anlässen? Nach einleitenden Impulsreferaten diskutieren namenhafte Experten über diese und weitere Fragen auf dem Podium.

Seien Sie dabei – vor Ort in Berlin oder im Livestream. Auch die zugeschalteten Teilnehmer haben die Möglichkeit, über den Chat Fragen an das Podium zu stellen.



Das Programm und die Möglichkeit zur Anmeldung finden Sie unter <https://www.tagung-bstbk.de/11bwlsymposium>.

Live-Webinar – NEU
Datenanalyse und KI im Besteuerungsverfahren – Rechtliche Rahmenbedingungen und Methoden
10.02.2026

Live-Webinar
Mobile Einkünftebezieher – Besteuerung von Künstlern, Sportlern und Influencern im Internationalen Steuerrecht
17.02.2026

Live-Webinar
Update 2026: Aktuelle Entwicklungen im Internationalen Steuerrecht
18./19.02.2026
17./18.03.2026

Live-Webinar
Gesellschafterversammlung, Beschlussfassung, Klauseln – gesellschaftliches Basis-Know-how für StB
24.02.2026

Live-Webinar
Brennpunkte des Außensteuerrechts
25.02.2026

Informationen und Anmeldung unter <https://seminare.bstbk.de>



BStBK-Report 02-2026
Redaktionsschluss: 02.02.2026

Herausgeber:
Bundessteuerberaterkammer
Postfach 02 88 55, 10131 Berlin
Telefon: 030 240087-0, Fax: -99
www.bstbk.de

Verantwortlich für den Inhalt:
StB/FB f. IStR Prof. Dr. Hartmut Schwab

Redaktion: Christiane Reckert,
Minou Khodaverdi,
Presse und Kommunikation, BStBK

Foto Prof. Schwab: Steuerberaterkammer München/Harry Stahl photography

Gestaltung: Hahn Images Berlin
www.hahn-images.de

Verlag: C.H. Beck
Postfach 40 03 40, 80703 München
Telefon: 089 38189-0, Fax: -468

Druck: Mayr Miesbach GmbH
Am Windfeld 15, 83714 Miesbach

Folgen Sie uns auf unseren Social-Media-Kanälen!

